HAFTUNGSFALLE VEREINSTÄTIGKEIT?

Ein Vortrag von RA Mag. Ulrich Paulsen

Wann haftet der Verein?

- Verein haften für
 - Vertragliche Haftung
 - Repräsentanten und Organe (zB Vorstandsmitglieder)
 - Mitarbeiter, soweit Entscheidungsträger die zumutbare Kontrolle außer Acht gelassen haben (Organisationsverschulden)
 - § 1315 ABGB: "Leutehaftung" für habituell Untüchtige in einem Unterordnungsverhältnis
 - Grundsätzlich keine Haftung für Mitglieder
- Vertragliche und deliktische Haftung insbesondere:
 - Vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten (zB Veranstaltung)
 - Verkehrssicherungspflichten (zB Vereinsgebäude)
 - Haftung nach Veranstaltungsgesetz (je nach Bundesland)

Haftungsausschlüsse

- Strenge einzelfallbezogene Prüfung (Ungleichgewichtslage)
- Nicht schrankenlos zulässig
 - Gesetz- bzw. Sittenwidrigkeit
 - für leichte Fahrlässigkeit bzw. für "typische" Gefahren meist möglich
 - für grobe Fahrlässigkeit strittig bzw. strenge Prüfung
 - Sachschäden/Personenschäden
 - KSchG beachten!
 - keine "einseitig erklärten" Haftungsauschlüsse
 - nicht nur in Vereinsstatuten

Haftung der Vereinsorgane

- Gegenüber dem Verein
 - bei Missachtung der Sorgfalt und
 - Verletzung gesetzlichen oder statutarischen Pflichten
 - für den dem Verein daraus entstehenden Schaden
- Gegenüber Dritten
 - grundsätzlich nach Verschuldenshaftung
 - unentgeltlich tätiger Organwalter kann vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlange, solange kein grobes Verschulden vorliegt.

Aufsichtspflichten

- Sorgfaltspflicht immer einzelfallbezogen
- Alter, Charakter oder besondere Eigenschaften und Anzahl der Beaufsichtigten
- Gefährlichkeit der Situation, Wahrscheinlichkeit eines Unfalles, mögliche Folgen

Sonderfall Sportveranstaltung I

- Teilnehmer einer Radveranstaltung verletzt sich schwer aufgrund eines Fahrbahnschadens
 - Veranstalter
 Verletzung von Verkehrssicherungspflichten und
 vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten
 - Wegehalterhaftung zB Straßenhalter oder Pistenhalter bei Skirennen

Sonderfall Sportveranstaltung II

 Skiunfall bei Vereinstraining, Trainer motiviert Minderjährigen zu Fahrt bei extrem schwierigen Pisten- und Sichtverhältnissen

Verein

- wenn Fehlverhalten des Trainers dem Verein zugerechnet werden kann, oder
- der Trainer Repräsentant bzw. leitender Funktionär des Vereins ist

Trainer

- eigene Haftung (Aufsichtspflichtverletzung)
- Vertragshaftung gegenüber dem Minderjährigen (Vertrag zugunsten des Minderjährigen)